

## Merkblatt Riester-Förderung

Der Aufbau einer freiwilligen privaten Altersvorsorge ist das Ziel des Altersvermögensgesetz (AVmG). Staatlich gefördert wird durch Zulagen und durch steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG).

Anspruch darauf haben (im wesentlichen): Arbeitnehmer, Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie Beamte und Personen, die eine Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit beziehen. Achtung: **dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf allumfassende Darstellung der Riester-Thematik. Es geht hier nur um Grundzüge.**

### 1. Beitragsleistung/Förderfähige Höchstbeträge:

Der Vorsorgende kann seit 2002 einen maximal gestaffelten Beitrag des Bruttojahresgehalts in die Altersvorsorge investieren, der Betrag kann sich alle zwei Jahre auf bis maximal 4 Prozent des Vorjahresbruttogehalts steigern.

Notwendig für die maximale Förderung	Anlagehöchstbetrag in €
2002/2003 Anlage 1% des Vorjahresbrutto	525
2004/2005 Anlage 2% des Vorjahresbrutto	1.050
2006/2007 Anlage 3% des Vorjahresbrutto	1.575
ab 2008 Anlage 4% des Vorjahresbrutto	2.100

*Wenn geringere Beträge investiert werden, wird die Förderung anteilig gewährt. Der AN kann seine eigene Investition förderunschädlich auf bis zu zwei Verträge verteilen z.B. LV und Bank. Wird mehr als die Prozentgrenze (aber noch innerhalb der Anlagehöchstbeträge) investiert, kann die „Günstigerprüfung“ steuerliche Vorteile bringen.*

Die genannten Prozentpunkte müssen sich aus dem Eigenanteil einschließlich der staatlichen Förderung ergeben. Der Riester-Anleger zahlt also nicht den vollen Anlage-Höchstbetrag, sondern nur seine Eigenbeiträge, die staatliche Zulage wird auf Antrag des Berechtigten als zentrale Stelle von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) unmittelbar dem begünstigten Vertrag gutgeschrieben.

Dieses Antragsverfahren wurde ab 2005 durch einen Dauerzulagenantrag abgelöst. Die zentrale Stelle darf dann das Einkommen des AN beim gRV-Träger erfragen. Wenn der AN also seinen Anbieter entsprechend bevollmächtigt, kann dieser den Zulagenantrag auch in den Folgejahren auf elektronischem Wege stellen.

### 2. Grundzulagen / Kinderzulagen:

Die Höhe der Zulage hängt von Familienstand und Kinderzahl ab; sie wurde erstmalig für Anlagen in 2002 gewährt und musste immer spätestens bis zum zweiten Jahr, das dem Anlagejahr folgt, beantragt werden. Das bedeutet, dass der Anleger für die Zulage 2004 spätestens 2006 beim anlageführenden Anbieter den Antrag stellen muss. Rechtsgrundlage § 84 EStG.

	Grundzulage €	Zulage pro Kind €
2002/2003	38	46
2004/2005	76	92
2006/2007	114	138
ab 2008	154	185 - Geburtsdatum ab 2008: 300

*Bei Zusammenveranlagung steht jedem Ehegatten die Grundzulage zu, wenn jeder einen eigenen entsprechenden Vertrag eingeht. Dies gilt auch bei Ehegatten wenn nur einer steuer- und sozialversicherungspflichtige Einnahmen hat, der andere aber seinen Mindestanlagebetrag leistet. Um einen möglichst hohen Anteil an Förderung im Vergleich zum Anlagebetrag zu bekommen sollte bei der Zuordnung von Kindern zu Vater oder Mutter optimiert werden.*

Für sämtliche Riester-Vorsorgeformen wird ein Berufseinsteigerbonus von 200 Euro gezahlt werden, wenn der Förderungsberechtigte das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### 3. Mindesteigenleistung:

Um zu vermeiden, dass in besonderen Konstellationen keine Eigenleistung erforderlich wäre, ist in § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG eine jährliche Mindesteigenleistung des Jahresgehalts vorgeschrieben: **seit 2005** beträgt der Sockelbeitrag unabhängig von der Kinderzahl **einheitlich 60 €**.

### 4. Günstigerprüfung:

Für Anleger, deren Zahlungen über den genannten Mindestbeträgen liegen, werden für die Sparleistungen (Eigenanteil und Zulage) zusätzliche steuerliche Vergünstigungen gewährt: ist die Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zusätzlich im Rahmen der Erst-Veranlagung erstattet. Das Finanzamt muss unaufgefordert prüfen, ob die Gewährung der Zulage oder des Steuervorteils (Abzugsmöglichkeit als Sonderausgabe) vorteilhafter ist.

### 5. Sozialversicherung:

Diese „Riester-Beiträge“ sind immer sozialversicherungspflichtig. Riester-Renten werden von Hartz IV nicht erfasst d.h. müssen bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht verwertet werden.

### 6. Geförderte Anlageformen:

Es werden im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) Vorgaben geschaffen. Eine „Genehmigung“ der Anlageformen nahm das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) als Zertifizierungsbehörde vor, abgelöst durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Jedes Produkt wird hinsichtlich der steuerlichen Förderung untersucht. Im Anschluss wird ein Zertifikat erstellt das bestätigt, dass das Produkt allen Anforderungen gerecht wird und steuerlich gefördert werden kann. Internet: „[www.altzertg-bund.de](http://www.altzertg-bund.de)“.

### 7. Zertifizierungskriterien:

Die förderungsfähigen Riester-Produkte müssen:

- gewährleisten, dass die Auszahlungen der Leistungen erst mit Beginn einer Altersrente oder ab dem 60. Lebensjahr erfolgen und eine Absicherung im Alter durch eine Leibrente oder einen Auszahlungsplan mit Restkapitalverrentung (ab 85) gegeben ist,
- garantieren, dass mindestens die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehen,
- vor Abtretung und Pfändung geschützt sein,
- ein Ruhen des Vertrages zulassen,
- eine Kündigung des Vertrages mit Guthaben-Übertragung auf eine neues Riester-Anlageinstitut zulassen (mit Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres); wenn gekündigt wurde und Guthaben ausbezahlt wurde, ist die gewährte Förderung zurückzuzahlen,
- eine Entnahmemöglichkeiten für selbstgenutztes Wohneigentum vorsehen.

Seitens des Anbieters ist zudem sicherzustellen, dass:

- die Abschluss- und Vertriebskosten über mindestens 5 Jahre verteilt werden,
- der Versicherte bei Vertragsabschluss u. a. über die Kosten der Vermögensverwaltung und die Kosten bei Wechsel zu einem anderen Produkt informiert wird,
- jährlich die Beitragsverwendung, die Kapitalbildung, die Kosten und Erträge bekannt gegeben werden.

Die Zertifizierungskriterien wurden ab Zertifizierung 2005 gelockert d.h. Einmalzahlungen bis 30% wurden möglich; die Abschluss- und Vertriebskosten dürfen über mindestens 5 Jahre verteilt werden. Seit 2006 ist bei Neuverträgen mit Unisextarifen zu arbeiten; Altverträge können mit Willen von VN und VR umgestellt werden.

### **8. Produkte der Anbieter:**

- Rentenversicherungen (klassisch oder auf Basis von Fonds)
- Fonds-Sparpläne mit Auszahlungsplänen und Restkapitalverrentung
- Banken-Sparpläne mit Auszahlungsplänen und Restkapitalverrentung
- „Wohn-Riester“
- „Riester- Bausparverträge“

### **9. Steueraspekt bei Leistungsbezug:**

Die Leistungen der Anlagen sind voll steuerpflichtig, für „Wohn-Riester“ gibt es spezielle Regelungen. Es gibt grundsätzlich den Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € und den Altersentlastungsbetrag von (2004): ab Alter 64 40% der Einkünfte max. 1.908 € im Jahr. Seit 2005 ist der Altersentlastungsbeitrag 1.900 € und wird bis 2040 sukzessive abgebaut. Beitragsfreiheit zur KVdR bei gKV-Pflichtversicherten.

### **10. Rentenversicherungen nach Riester:**

Die Versicherungsgesellschaften bieten u.a. bei Rentenversicherungen üblicherweise eine „Rentengarantie“ für eine Mindestanzahl an Jahren an, sofern der Versicherte (VP) innerhalb dieser Zeit nach Rentenbeginn stirbt.

Bei Tod des Versicherten vor Rentenbezug ist zulageunschädlich eine Übertragung auf den Riester-Vertrag des überlebenden Ehegatten. Eine Auszahlung (egal an wen) führt zur Rückzahlungspflicht der Zulagen sowie Besteuerung der Erträge.

Zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit (z.B. „Berufsunfähigkeit“) durften maximal 15% des Gesamtbeitrages verwenden, müssen aber nicht. Seit 2005 keine Begrenzung mehr.

### **11. Wohn-Riester und Bausparen nach Riester:**

hier keine explizite Erörterung weil kein Versicherungsthema.